

Statuten

Spitex-Verein Triengen

Artikel 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Spitex-Verein Triengen“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Triengen.

Artikel 2 **Ziel und Zweck**

Der Verein leistet Hilfe und Pflege zu Hause bei Menschen aller Altersgruppen. Damit diese länger in der vertrauten Umgebung bleiben, das Spital früher verlassen oder eine Notsituation besser bewältigen können.

Der Verein bietet folgende Dienstleistungen an:

Kerndienste:

- Gesundheit- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Leistungen
- Hilfsmittel

Manteldienste:

- Mahlzeitendienst
- Fahrdienst
- Entlastungsdienst

Der Verein kann Aufgaben mit ähnlichen Zweckbestimmungen übernehmen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein kann Mitglied kantonaler Dachverbände sein.



Überall für alle

SPITEX
Triengen

Artikel 3 **Mitglieder**

Der Verein besteht aus

- Einzelmitgliedern
- Familien (Paare, oder Alleinerziehende mit unmündigen Kindern im gleichen Haushalt)
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts wie Politische Gemeinden, Kirchen, Vereine, Organisationen und Firmen)
- Ehrenmitgliedern

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders stark verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 4 **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Wegzug aus den Vereinsgemeinden oder durch Tod
- durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
- durch Ausschluss

Artikel 5 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Artikel 6 **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt.

Die Einladung sowie die Traktandenliste zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus zu publizieren.

Anträge der Mitglieder für neue Traktanden sind dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Anträge zu den traktandierten Geschäften sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Kontrollstelle respektive eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, innerhalb 2 Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

An der Mitgliederversammlung dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Geschäfte gefasst werden.

Nicht-Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

Artikel 7 **Stimmgewicht und Beschlussfassung**

Jedes Einzel-, Familien- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden offen und mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 8 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung

Entlastung der verantwortlichen Organe

Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Wahl der Vorstandsmitglieder (exkl. Gemeindevertreter)

Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten

Wahl der Kontrollstelle

Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden

Statuten-Änderungen

Auflösung des Vereins

Artikel 9 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern (inkl. Gemeindevertreter). Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer dauert vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die angeschlossenen Gemeinden können einen Gemeindevertreter stellen.

Artikel 10 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:

- Aufgaben gemäß Ressorts
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Budget
- Verantwortung für das Finanzcontrolling
- Festlegung des Stellenplans
- Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- Abschluss von Verträgen
- Festsetzung von Taxen für Dienstleistungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erlass eines Reglements über Spendenbeiträge

Artikel 11 **Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden in der Regel von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen. Drei Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulierweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündlich Beratung verlangt.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Mit Antragsrecht und beratender Stimme nimmt die Geschäftsleitung teil.



Überall für alle

SPITEX
Triengen

Artikel 12 **Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand ist befugt, Unterschriftsberechtigung an MitarbeiterInnen zu erteilen (gemäß Pflichtenheft).

Artikel 13 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle ist eine selbständige und unabhängige Fachkommission von mindestens drei Personen, wovon eine Person als Präsidentin oder Präsident amtiert oder die Finanzkontrolle einer Trägergemeinde oder eine externe Revisionsstelle, die im Sinne von Art. 727a OR befähigt ist.

Sie prüft die Vereinsrechnung und die Bilanz und erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht. Der Kontrollstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften und Kassabestände zu gewähren. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 14 **Mittel und Haftung**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Leistungen der Gemeinden aufgrund der Leistungsvereinbarung

- Subventionen
- Spenden, Gönnerbeiträge, Zuwendungen usw.(zu verwenden gemäß Spendenreglement)

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 15 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Überall für alle

SPITEX
Triengen

Artikel 16 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Das Vereinsvermögen ist nach Möglichkeit einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Die Beschlussfassung hierüber steht dem Gemeinderat der angeschlossenen Gemeinden zu. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vermögen aus Spendengeldern sind auf einer ortsansässigen Bank zu deponieren. Diese können für eine allfällige Neugründung im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Vereins erfolgen. Der Entscheid hierüber steht dem Gemeinderat zu. Nach 10 Jahren soll das Vermögen zur Förderung von örtlichen sozialen Institutionen verwendet werden.

Artikel 17 **Inkrafttreten**

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2019 angenommen. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 18. November 1990 und 16. März 1999 sowie jene vom 22. April 2008.

Spitex-Verein Triengen

Triengen, 16. Mai 2019

Präsident

Vorstandsmitglied

Patrick Ruoss

Stefanie Wyss